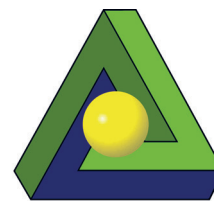


Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...



MAG. URSULA GRÖSSING

Steuerberaterin

... mit der richtigen Hilfe zum Erfolg



Sparpaket:
Budget für 2027
und 2028 beschlossen
ab Seite 2



Ab 1. Oktober:
Belegerteilung nur mehr
elektronisch? Nein!

Seite 4

NOCH BIS JAHRESENDE

Investitionen noch im Jahr 2026 durchführen!

Derzeit steht der Finanzminister auf der Bremse, in den laufenden Nachrichten gibt es in steuerlicher Hinsicht eigentlich nur „bad news“. Aber nicht vergessen: Bis 31. Dezember gibt es noch den erhöhten Investitionsfreibetrag

Investitionsfreibetrag

Wer heuer noch Investitionen in das betriebliche Anlagevermögen durchführt, der kann vom erhöhten Investitionsfreibetrag (IFB) noch profitieren. Daher unbedingt nochmals Investitions- und Finanzierungspläne durchforsten, ob sich bis zum Jahresende noch was umsetzen lässt. Für jährlich maximal 1 Mio Investitionsvolumen gibt es neben der laufenden Abschreibung noch zusätzlich den gewinnreduzierenden **IFB in Höhe von 20%** (ab 1.1.2027 nur mehr 10%) **und für ökologisch sinnvolle Investitionen sogar 22%** (ab 1.1.2027 nur mehr 15%).

Gefördert werden Anschaffungen und Herstellungen in abnutzbares Anlagevermögen mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, die in Österreich in einem Betrieb (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen. Natürlich gibt es zahlreiche Ausnahmen – bitte fragen Sie daher in unserer Kanzlei bei Bedarf nach.

Der IFB steht allen Betrieben bei Investitionen zur Verfügung – also auch für Kapitalgesellschaften! Das ist ein großer Unterschied zum nächsten Themenbereich.

Gewinnfreibetrag

Das Einkommensteuergesetz kennt auch noch ein Steuerzuckerl, welches nur natürlichen Personen zur Verfügung steht, sei es als Einzelunternehmer oder als Gesellschafter einer Personengesellschaft. Kapitalgesellschaften sind davon ausgeschlossen.

Beim Gewinnfreibetrag gibt es zwei Stufen: Die erste Stufe ist ohne Investitionen zugänglich – das ist der sog **Grundfreibetrag**. Hier bleiben **15%** vom steuerlichen Gewinn auf Antrag steuerfrei. Das ist ein nettes Zuckerl, allerdings greift diese erste Stufe nur **für Gewinne bis zu 33.000,-** pro Jahr.

Wenn der Gewinn höher ist, dann müssen Investitionen als Voraussetzung für den GFB in der zweiten Stufe getätigt werden – man nennt das den **investitionsabhängigen GFB**. Diese Investitionen müssen tatsächlich bis zum Ende des Wirtschaftsjahres getätigt sein, wenn sie in diesem Jahr noch wirksam werden sollen. Dann bleiben höchstens 13% des über die erste Stufe hinausgehenden Gewinnes auch steuerfrei – sofern dafür taugliche Investitionen getätigt wurden.

Beispiel: Beträgt der Gewinn 43.000,-, dann entfallen davon die letzten 10.000,- auf die zweite Stufe. Der maximale GFB beträgt 13% von diesen 10.000,- (so würden 1.300,- von dieser Gewinnstufe steuerfrei sein) – unter der Voraussetzung, dass mind 1.300,- an Investitionen nachgewiesen werden können.

Zu diesen **tauglichen Investitionen** zählen heuer noch abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bei Nutzung in Österreich und mindestens vier

Fortsetzung auf Seite 2

Inhalt dieser Ausgabe:

Investitionen noch im Jahr 2026 durchführen! ab Seite 1

Budget für 2027 und 2028 beschlossen ab Seite 2

Belegerteilung nur mehr elektronisch? Nein! Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Hinweis: Zur leichteren Lesbarkeit wurde auf Gender-Markierungen verzichtet. Alle Texte sind als divers zu verstehen.

Jahren Nutzungsdauer sowie risikoarme Wertpapiere (insbesondere Anleihen) mit mindestens vier Jahren Restlaufzeit. In diesem Bereich gibt es eine wesentliche Einschränkung für die kommenden Jahre! Wertpapierkäufe gelten heuer noch als taugliche Investition, ab 1.1.2027 für drei Kalenderjahre aber nicht mehr – das ist eine wesentliche Einschränkung im

Rahmen des kürzlich beschlossenen Budgetbegleitgesetzes. Erst wieder ab 2030 sollen Wertpapiere zugelassen werden.

Natürlich gibt es viele Ausnahmen und weitere detailreiche Regelungen. Wichtig ist die Grundregel, dass eine Investition nicht zugleich für beide Steuerzuckerl zugleich verwendet werden kann.

SPARPAKET

Budget für 2027 und 2028 beschlossen

Der Finanzminister hat in einem Kraftakt ein Doppelbudget in den Nationalrat gebracht. Vor der Sommerpause hat das der Nationalrat auch beschlossen. Fast alle Neuerungen treten im Jahr 2027 in Kraft. Wir haben die wichtigsten steuerlichen Bestimmungen für Sie hier zusammengefasst.



Einschränkung GFB

Im ersten Beitrag haben wir dazu bereits berichtet, was die kommenden drei „mageren Jahre“ bringen. Ab 2027 sind daher nur mehr körperliche abnutzbare Wirtschaftsgüter begünstigt.

Abschaffung der Arbeitsplatzpauschale

Betriebsinhaber konnten bisher in pauschalierter Form die Aufwendungen (entweder 1.200,- oder 300,- pro Jahr, je nach Höhe der übrigen Einkünfte) für ihr Homeoffice geltend machen. Es geht dabei um die Nutzung der privaten Wohnung für die betriebliche Tätigkeit, ohne in der Wohnung über ein eigenes Arbeitszimmer zu verfügen. Ab 2027 werden diese pauschalierten Betriebsausgaben nicht mehr möglich sein.

Abschaffung der Telearbeitspauschale

Für unselbständig Erwerbstätige wurde damals in der Corona-Anfangszeit eine Homeoffice-Pauschale in Höhe von 3,- pro Homeoffice-Tag (max 300,- pa) eingeführt, wobei die Anzahl der Homeoffice-Tage eigens aufgezeichnet und dem Fiskus gemeldet werden müssen. Kürzlich wurde diese Homeoffice-Pauschale in Telearbeits-Pauschale umbenannt. Ab 2027 wird sie nun abgeschafft.

Weiter bestehen bleibt aber die Abzugs-

fähigkeit von ergonomisch geeigneten Möbeln (zB Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) für das Arbeiten von zuhause aus, wenn der Arbeitnehmer Telearbeit vereinbart hat. Die 26 Mindest-Telearbeitstage im Kalenderjahr scheinen im Gesetzestext künftig nicht mehr auf.

Immobilienverkauf wird stärker besteuert



Seit dem Jahr 2012 werden Grundstücksveräußerungsgewinne mit dem besonderen Steuersatz „ImmoESt“ (Immobilienveräußerungssteuer, Steuersatz derzeit 30%) besteuert. Die Steuer fällt nur bei einer Veräußerung eines Grund-

stücks an, wobei das Gesetz unter dem Begriff „Grundstücke“ nur Grundbödenflächen, Gebäude und Baurechte einreicht, unabhängig davon, ob sich ein Grundstück im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen befindet.

Damals wurde diese ImmoESt schlagartig, kurzfristig und überraschend eingeführt. Es gab bei Einführung Fälle, die seither wieder zur Steuerpflicht bei Veräußerung führen, obwohl diese Liegenschaften vor dem Inkrafttreten der ImmoESt hätten steuerfrei verkauft werden können. Diese steuerlich benachteiligten Grundstücke nennt man im Fachjargon „Altgrundstücke“. Für diese Altgrundstücke gilt seither eine besondere Möglichkeit zur pauschalierten Berechnung des Verkaufsgewinnes – einfach nach der Formel: Ziehe 86% des Verkaufspreises als pauschalierte Anschaffungskosten von der Bemessungsgrundlage ab. Das führte bisher dazu, dass nur 14% vom Verkaufserlös der steuerpflichtige Teil war, welcher mit dem 30%-Steuersatz multipliziert die ImmoESt ergibt. Die effektive Steuerlast beträgt daher „nur“ 4,2%.

Für Veräußerungsgeschäfte, die ab dem 1.1.2027 unterzeichnet werden, verschärft sich die Steuerbelastung auf 6% vom Verkaufspreis, weil der pauschale Abzugsposten nur mehr 80% betragen wird (anstatt 86%).

Sollte in der jüngeren Vergangenheit eine erstmalige Umwidmung in Bau-

Fortsetzung auf Seite 3

land stattgefunden haben, war der Gesetzgeber nicht so großzügig und hat nur 40% pauschale Anschaffungskosten anerkannt. Dadurch ergab sich eine pauschale Berechnungsgrundlage von den verbleibenden 60%, was wiederum bei Anwendung von 30% ImmoESt eine effektive Steuerlast von 18% ergibt. Auch hier zieht man die Zügel ab 1.1.2027 straffer an, weil nur mehr 30% (anstatt 40%) pauschale Anschaffungskosten abzugsfähig sein werden. Somit steigt der pauschal ermittelte Gewinn auf 70% und die Effektivsteuerlast auf 21% (30% von 70).

Hier kommt eventuell noch ein sog Umwidmungszuschlag von 30% hinzu, der seit Sommer 2025 (also seit etwas mehr als einem Jahr) die Steuerlast verschärft, wenn die einschlägigen Voraussetzungen dafür vorliegen.

FamilienbonusPlus eingeschränkt



Für Steuerpflichtige mit Kindern ist der FamilienbonusPlus (kurz FaBo+) ein erheblicher steuerlicher Vorteil. Können doch pro minderjährigem Kind bis zu 2.000,- Steuerreduktion erreicht werden. Pro erwachsenem Kind beträgt der FaBo+ immerhin noch 700,- im Jahr. Grundvoraussetzung für den FaBo+ ist der Bezug von Familienbeihilfe für das besagte Kind.

An dieser Höhe ändert sich grundsätzlich nichts, jedoch an der Möglichkeit, diesen Absetzbetrag aufzuteilen (sog Splitting). Derzeit kann der eine Elternteil den vollen FaBo+ beantragen oder dem anderen Elternteil voll überlas-

sen oder beide Elternteile beantragen jeweils die Hälfte des FaBo+. Diese Aufteilung kann jährlich geändert werden und das für jedes einzelne Kind nach einem unterschiedlichen Aufteilungsverhältnis.

Ab dem Kalenderjahr 2027 wird dieses Splitting dann eingeschränkt, wenn es keine Kleinstkinder mehr im Haushalt gibt. Hierbei zieht der Gesetzgeber die Grenze ab dem vollendeten 4. Lebensjahr mit der Besonderheit, dass beim Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe das davon betroffene Kind stets einem Kleinstkind gleichgestellt wird.

Wenn also die Kinder allesamt den 4. Geburtstag bereits hinter sich gelassen haben, dann greift ab dem Jahr 2027 die Einschränkung der Aufteilungsmöglichkeiten: Es ist keine 100%ige Zuordnung der Höhe nach möglich, sondern nur mehr im Verhältnis 25% zu 75% oder umgekehrt oder weiterhin die 50% zu 50%-Verteilung auf beide Elternteile. Mit dieser neuen Aufteilungsregelung bei größeren Kindern verfolgt der Gesetzgeber offiziell das Ziel, einen stärkeren Anreiz zur Beschäftigung zu geben. Der Arbeitsmarkt braucht also mehr Menschen, die tatsächlich arbeiten.

Körperschaftsteuersatz

Bis dato konnte die Körperschaftsteuer (sog KöSt) als sog „flat tax“ bezeichnet werden – es gibt nur einen einzigen einheitlichen Steuersatz (seit dem Jahr 2024 liegt dieser bei 23%). Erst ab dem Kalenderjahr 2028 wird auch in der KöSt ein progressiver Staffeltarif eingeführt. Die zusätzliche zweite Tarifstufe beträgt dann der Höhe nach 24% und gilt für Gewinnanteile über 1 Mio Euro pro Jahr. Auch für Unternehmensgruppen beginnt der höhere Steuersatz ab einem Gruppeneinkommen über einer Mio.

Ein Schelm ist derjenige, der künftig an zusätzliche Tarifstufen denken würde ...

Gewinnausschüttung bei Verrechnungskonten

Dieser Punkt wird bei künftigen finanzbehördlichen Überprüfungen wahrscheinlich ein ärgerliches Dauerthema werden. Im Vordergrund steht hier reine Geldbeschaffung, weil im Körperschaftsteuergesetz (im Regelfall) ab dem Jahr 2028 das Gesetz einfach von einer Gewinnausschüttung ausgeht, wenn der Stand am Verrech-

nungskonto zum Bilanzstichtag eine „Bagatelgrenze“ von 50.000,- an Entnahmen übersteigt. Somit kommt es zur Belastung mit Kapitalertragsteuer (derzeit 27,5%) vom übersteigenden Betrag, das geht also ordentlich ins Geld, obwohl gesellschaftsrechtlich gar keine Gewinnausschüttung beschlossen wurde.

Diese Ausschüttungsfiktion gilt nur hinsichtlich natürlicher Personen als Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, wenn die Gesellschaft am Bilanzstichtag eine Forderung gegenüber diesem Gesellschafter oder einer ihm nahestehenden Person hat. Das Gesetz ordnet künftig an, dass diese Forderung bis zum Ablauf des Bilanzstichtages auszugleichen ist (entweder durch Rückzahlung in die Gesellschaft oder durch Umwandlung in einen Kreditvertrag). Wenn dieser Ausgleich eben nicht bis zum Bilanzstichtag erfolgt, dann gilt dieser Forderungsbetrag mit dem Tag der Genehmigung des Jahresabschlusses folgenden Tag als offen ausgeschüttet bzw zugeflossen. Spätestens soll dieser Ausschüttungstag fünf Monate nach dem Bilanzstichtag liegen. Dieser Ausschüttungstag ist insofern sehr bedeutsam, weil 7 Tage später eine entsprechende Steuererklärung (sog KEST-Anmeldung) eingereicht werden muss und auch die KEST dort zur Zahlung fällig wird.

Wollen Sie künftig keinesfalls in die Nähe dieser neuen Zwangsgewinnausschüttung kommen, dann sollten Sie jetzt bereits ständig ein Auge auf die Höhe Ihres Verrechnungskontos zu Ihrer Gesellschaft werfen und tunlichst weit unter der besagten 50.000,- Grenze bleiben! Aber bitte beachten Sie: Diese neue zwingende Gewinnausschüttung hat nichts zu tun mit der ähnlichen Anordnung, dass Verrechnungskonten stets fremdlich zu verzinsen sind – dieser „alte Hut“ reicht dem Finanzminister offenbar nicht mehr.

Und sollten Sie ernsthaft darüber nachdenken, den Saldo Ihres Verrechnungskontos in einen Kreditvertrag umzuwandeln, dann sollten Sie dabei auch auf göttlichen Beistand setzen, um alle erforderlichen Bedingungen zu erfüllen, die sich die höchstgerichtliche Judikatur samt Finanzverwaltung dazu hat einfallen lassen: Das betrifft insbesondere die Schriftlichkeit, die laufende Verzinsung und Rückzahlungsverpflichtung samt

Fortsetzung auf Seite 4

Bonitätsprüfung und Vereinbarung von Sicherheiten

auf 10% abgesenkt (bisher bis zu 30%).

ten des Kfz errechnet – ist also de facto steuerfrei, regulär liegt der Sachbezug bei 1,5% (bei umweltbelastenden Kfz sogar bei 2%).

Sonstige Änderungen in Kurzform

- Der Kinderabsetzbetrag (er wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt) wurde der Höhe nach bereits in den Jahre 2026 und 2027 eingefroren. Auch im Jahr 2028 bleibt die Höhe nun auch auf dem Niveau von 2025.
- Für Elektrizitätsunternehmer wird der Prozentsatz bei der degressiven AfA vorübergehend bis inkl 2029

Sachbezug für Elektro-Kfz

Dieses Thema wird zwar nicht im EStG geregelt, sondern in einer eigenen Sachbezugs-Verordnung, allerdings hat der Finanzminister bereits klare Pläne, wie er diese Verordnung ab 1.1.2027 ändern möchte. Bisher wird die Höhe des Sachbezuges für die Privatnutzung eines emissionsfreien Firmen-Kfz (insbes Elektro-Kfz) mit 0% von den Brutto-Anschaffungskos-

Ab 1.1.2027 fällt die Steuerfreiheit für emissionsfreie Kfz, der Satz beträgt anfangs 0,375% und maximal 180,- pro Monat als steuerpflichtiger Betrag. Ab dem Jahr 2028 steigt der Wert dann auf 0,625% gedeckelt mit 300,- pm.

Diese künftigen Regeln gelten nicht nur für Arbeitnehmer, sondern auch für wesentlich beteiligte GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer. ■

AB 1. OKTOBER

Belegerteilung nur mehr elektronisch? Nein.

Im vergangenen Dezember wurde die Vision von einem umfassenden „Registrierkassen-Paket“ geboren. Zwei Maßnahmen gelten bereits seit Jahresanfang 2026. Und mit Oktober 2026 kommt „der Rest“.



Für Anfang Oktober wurde das Inkrafttreten der restlichen beiden Teile des Registrierkassen-Paketes angekündigt. Die eine Maßnahme sollte die Einführung einer **Beleg-Lotterie** werden, einen Gesetzesvorschlag dafür hatte man rasch zur Hand. Aber umgesetzt wurde er bisher nicht – und das dürfte auch so bleiben. Die kritischen Stimmen waren wohl in der Überzahl, so können wir von den satten angedachten Lotteriegewinnen wohl nur träumen.

Realität wird mit 1. Oktober sehr wohl eine bedeutende Änderung bei der Belegerteilung: Vorbei ist die Zeit, wo die schadstoffhaltigen Thermopapierstreifen Unmengen an Müll produziert haben, weil die Belege trotz Belegerteilungspflicht für Unternehmer von den Konsumenten einfach nicht mitgenommen werden wollen. Die Bundesabgabenordnung zwingt schließlich die Unternehmerschaft nicht dazu, den Kunden

zwangsweise mit den Belegen hinterher zu laufen.

Ab 1.10. reicht auch das Überlassen von Belegen in elektronischer Form – außer der Kunde besteht ausdrücklich auf seinen haptischen Zettel.

Als Beleg gilt jetzt auch ein entsprechender elektronischer Beleg, welcher unmittelbar nach erfolgter Zahlung für den Zugriff durch den die Barzahlung Leistenden verfügbar ist. Als für den Zugriff verfügbar gilt ein elektronischer Beleg jedenfalls dann, wenn der Unternehmer dem die Barzahlung Leistenden die Möglichkeit einräumt, diesen mit einem Endgerät (zB Handy) im Zusammenhang mit dem Bezahlvorgang vor Ort auszulesen. **Auf Verlangen des Leistungsempfängers oder der Organe der Abgabenbehörde hat der Unternehmer einen physischen Beleg ausgedruckt auszufolgen ...** sagt die Bundesabgabenordnung in der neuen Fassung. ■